

PRESSEMITTEILUNG

16. Dezember 2011

Informationsfreiheit - ein Recht für alle

Zweiter Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit heute veröffentlicht

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt heute den Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit für den Berichtszeitraum 2010/2011 vor. Das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz macht staatliches Handeln transparent. Jeder kann bei allen Hamburgischen Behörden nachfragen und sich über alles informieren, was ihn interessiert. Ein besonderes Interesse oder eine eigene Betroffenheit muss dabei nicht nachgewiesen werden. Weigern sich Behörden, Akteneinblick zu gewähren, so können die Betroffenen den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einschalten, der die Einhaltung des Gesetzes überwacht, und so die Bürgerrechte schützt.

Der Tätigkeitsbericht zeigt, dass es in einigen Bereichen noch an der notwendigen Transparenz fehlt. Dies gilt etwa für die Offenlegung der Erlöse von Grundstücksverkäufen aus dem Eigentum Hamburgs. Oft fehlt es in der Verwaltung auch noch an der Vertrautheit mit dem noch relativ jungen Gesetz. In solchen Fällen führt das Einschreiten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bisweilen sehr schnell dazu, dass den Betroffenen die gewünschten Auskünfte erteilt werden.

Dazu Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:
„Der Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung vermittelt erst die Möglichkeit einer demokratischen Teilhabe der Bevölkerung. Dies sollte künftig in viel größerem Umfang auch ohne einen konkreten Antrag möglich sein, etwa durch Ausbau der *Open Data*-Aktivitäten der Hamburgischen Verwaltung. Hier besteht Handlungsbedarf.“

Leider scheitert der Zugang zurzeit noch des Öfteren daran, dass die Informationsfreiheit nicht in der Verfassung verankert ist. Dieser Mangel bewirkt, dass Ansprüche auf Informationszugang häufig scheitern, wenn sie auf vom Grundgesetz geschützte Rechte wie den Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen treffen. Es wäre deshalb nicht nur ein symbolischer Akt, den freien Zugang zu amtlichen Informationen als Grundrecht in die Verfassung aufzunehmen, sondern hätte auch konkrete rechtliche Konsequenzen.“

Der Tätigkeitsbericht steht auch auf der Homepage des HmbBfDI (www.datenschutz-hamburg.de) zum Download zur Verfügung.

Kontakt/ Rückfragen:

Prof. Dr. Johannes Caspar, Tel. 040 / 428 54 - 4040